

28 C 1220/16

**Beglaubigte Abschrift**



Verkündet am 20.09.2016

Banna, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Münster**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Groth-Müller, Grabenstr. 29-31,  
65428 Rüsselsheim,

g e g e n

\_\_\_\_\_  
Beklagte,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Münster

im schriftlichen Verfahren am 20.09.2016

durch die Richterin am Amtsgericht Führmann

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.995,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2016 zu zahlen und diese von außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 59,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.05.2016 freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Die Klägerin mit Sitz in \_\_\_\_\_ war Eigentümerin des Fahrzeugs Skoda Superb mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ Leasingnehmerin und Halterin dieses Fahrzeugs war die \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ Dresden. Am 14.01.2016 kam es zu einem Verkehrsunfall in Berlin, der von dem Fahrer eines beim Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs allein schuldhaft verursacht wurde. Der Unfallhergang und die Einstandspflicht des Beklagten dem Grunde nach sind zwischen den Parteien unstreitig.

Das Fahrzeug der Klägerin erlitt infolge des Unfalls einen wirtschaftlichen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert betrug ausweislich eines eingeholten Sachverständigengutachtens vom 22.01.2016 netto 20.924,36 €. Streitig zwischen den Parteien ist der Netto-Restwert, welcher sich nach Vortrag der Beklagten auf 10.882,35 € belief. Der Sachverständige, den die Klägerin beauftragt hatte, hatte demgegenüber einen Restwert von netto 7.857,14 € ermittelt. Die Klägerin verkaufte das Unfallfahrzeug am 25.01.2016 zu einem Preis von netto 7.899,16 €. Für die Erstellung des Sachverständigengutachtens wurde der Klägerin ein Betrag von netto 1.060,01 € in Rechnung gestellt, welchen sie am 26.01.2016 bezahlte.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 01.02.2016 informierte die Klägerin den Beklagten über den erfolgten den Verkauf des Fahrzeugs und verlangte gleichzeitig unter Fristsetzung von 14 Tagen u.a. die Erstattung des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des vom Sachverständigen ermittelten Restwertes und der Sachverständigenkosten. In demselben Schreiben teilte der für die Klägerin vorgerichtlich tätig gewordene Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ mit, dass er für Restwertangebote nicht zustellungsbevollmächtigt sei. \_\_\_\_\_

Mit Schreiben vom 05.02.2016 unterbreitete der Beklagte Herrn Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ dennoch ein Restwertangebot in Höhe von netto 10.882,35 € und errechnete auf dieser Basis einen Wiederbeschaffungsaufwand von 10.042,00 €,

den er an die Klägerin zahlte. Die zu ersetzenden Sachverständigenkosten kürzte der Beklagte um 12,01 €. Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.02.2016 forderte die Klägerin den Beklagten zur Nachzahlung der Restbeträge auf. Dies lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 25.02.2016 ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe Anspruch auf Regulierung des Unfallschadens auf Basis des vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswertes abzüglich des beim Verkauf tatsächlich erzielten Restwertes von netto 7.899,16 €. Eine Verpflichtung, dem Beklagten als regulierungspflichtigem Haftpflichtversicherer, die Unterbreitung eines Restwertangebotes zu ermöglichen, bestehe nicht. Sie habe daher etwaige Angebote nicht abwarten müssen. Zudem sei das vom Beklagten an den insoweit nicht zustellungsbevollmächtigten Rechtsanwalt zugesandte Angebot in Höhe von netto 10.882,35 € schon deshalb nicht relevant, weil es sich nicht auf den maßgeblichen regionalen Markt beziehe. Das Restwertangebot stamme nämlich – insoweit unstreitig – von einem Restwertanbieter aus Berlin. Dies sei weder im Verhältnis zum Sitz der Klägerin noch zum Sitz der Leasingnehmerin ein Angebot, das dem regionalen Markt entstamme. Letztlich sei der Klägerin selbst das Restwertangebot ohnehin nicht zugegangen. Die Klägerin ist weiter der Ansicht, ihr stehe noch ein Anspruch auf Erstattung der restlichen Sachverständigenkosten zu; diese seien angemessen und der Beklagte zur Kürzung nicht berechtigt. Zudem habe sie noch Anspruch auf restliche außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 59,80 €, weil der Beklagte seiner Ansicht folgend den Gebührenstreitwert zu niedrig angesetzt habe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.995,21 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 26.02.2016 zu zahlen und sie von außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 59,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist zunächst der Ansicht, dass die Klägerin mit ihren vorschnellen Verkauf dem Wirtschaftlichkeitspostulat nicht genüge getan habe. Sie hätte ihm die Möglichkeit geben müssen, zuvor selbst ein Restwertangebot zu unterbreiten. Die von dem Sachverständigen im Gutachten ermittelten Angebote seien als Schätzungsgrundlagen daher nicht geeignet. Diese stammten aus der Gegend dem Sitz der Klägerin. Dies sei aber nicht der maßgebliche regionale Markt. Schließlich sei das Fahrzeug weder am Sitz der Klägerin noch am Sitz der Leasingnehmerin, sondern vielmehr in Berlin amtlich zugelassen. Dort ist das Fahrzeug auch sachverständig besichtigt worden. Die ständige Nutzerin wohne in Berlin. Die Sachverständigenkosten seien nicht in der abgerechneten Höhe erforderlich gewesen. Nebenkosten seien grundsätzlich auf ein erforderliches Maß in Höhe von 100,00 € zu kürzen. Konkret seien die Fahrtkosten in Höhe von 30,50 € nicht erforderlich gewesen, weil die Klägerin einen Sachverständigen am Besichtigungsort Berlin hätte auszuwählen können. Wähle sie einen Sachverständigen aus dem 530 km entfernten müsse sie die Mehrkosten tragen. Zudem sei eine Pauschale von 2,30 € pro Foto in Zeiten der digitalen Fotografie deutlich zu hoch, insoweit sei maximal ein Betrag von 0,50 € pro Foto angemessen. Schließlich sei auch die in Ansatz gebrachte Schreibgebühr von 23,01 € nicht erstattungsfähig; die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens sei originäre Aufgabe des Gutachters und über das Grundhonorar abgedeckt. Porto- und Telefonkosten in Höhe von 12,50 € seien übersetzt.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz des Restwiederbeschaffungsaufwands in Höhe von 2.983,19 € ergibt sich aus § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PfIVG i.V.m. § 7 Abs. 1 StVG.

1.

Zunächst ist klarzustellen, dass sich die Klägerin bei der Anspruchshöhe um einen Cent verrechnet hat. So spricht sie in der Klageschrift von einem Verkaufspreis des Fahrzeugs von 7.899,16 €, der auch in der Rechnung vom

25.01.2016 wiedergegeben wird. Ihr Antrag geht aber wie ihre Zahlungsaufforderung vom 01.02.2016 von einem Verkaufspreis in Höhe von 7.899,15 € aus, weshalb auch die Hauptforderung der Klage insgesamt fälschlich mit 2.995,21 € und nicht mit 2.995,20 € angegeben wird. Insofern war die Hauptforderung hinsichtlich des Wiederbeschaffungsaufwands um einen Cent zu berichtigen.

2.

Der haftungsbegründende Tatbestand ist aufgrund des Verkehrsunfalls vom 14.01.2016, der von dem Fahrer des Fahrzeugs, welches bei dem Beklagten haftplichtversichert ist, verursacht wurde, unstreitig erfüllt.

3.

Der Beklagte ist gemäß § 249 Abs. 2, S. 1 BGB daher dazu verpflichtet, der Klägerin die zu der Herstellung des Zustands, der vor dem schädigenden Ereignis bestand, erforderlichen Kosten zu ersetzen. Zu diesen Kosten gehört unproblematisch auch der sogenannte Wiederbeschaffungsaufwand, errechnet aus Wiederbeschaffungskosten abzüglich eines verbliebenen Restwertes der Sache. Der Restwert einer Sache beläuft sich grundsätzlich auf einen durch einen Sachverständigen ermittelten Betrag. Veräußert der Geschädigte die Sache jedoch zu einem Betrag, der über dem des Sachverständigen liegt, muss sich der Geschädigte den Mehrerlös anrechnen lassen. Denn das Schadensersatzrecht dient nur dem Ausgleich erlittener Schäden, nicht aber der Gewinnerzielung.

Bei der Verwirklichung des Restwerts muss der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit folgen und den günstigsten, ihm zumutbaren Weg wählen. Dabei sind seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten zu berücksichtigen (BGH, NJW 1992, 302; 2005, 357, 358; 2005, 3134; 2006, 2320). Der Geschädigte darf dabei das Unfall-Fahrzeug auf dem regionalen Markt verwerten, muss also insbesondere keinen speziellen Restwerthändler ausfindig machen oder Internetangebote recherchieren. Er muss jedoch konkrete Angebote von Händlern, welche ihm vor dem Verkauf des Unfallwagens durch den Schädiger oder dessen Haftplichtversicherung vorgelegt werden und die er mit zumutbarem Aufwand realisieren kann, berücksichtigen (BGH, NJW 2000, 800; 2005, 3134, 3135; NZV 2010, 446, 447). Entgegen der Ansicht des



den Sachverständigen erfolgte ordnungsgemäß und bildete eine für die Klägerin verlässliche Absicherung.

Das von dem Beklagten nach dem Verkauf an die Klägerin gesandte Restwertangebot muss demgegenüber unberücksichtigt bleiben. Dies folgt schon daraus, dass dieses der Klägerin erst nach Verkauf des Autos zugegangen ist und von dieser rein tatsächlich nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Wie bereits dargelegt, traf die Klägerin insoweit keine Wartepflicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Restwertangebot des Beklagten wie ausgeführt eben nicht aus dem maßgeblichen regionalen Markt entstammt. Ob der vorgerichtlich tätig gewordene Rechtsanwalt der Klägerin für Restwertangebot zustellungsbevollmächtigt war oder nicht, kann daher im Ergebnis dahinstehen, ein wirksames Angebot des Beklagten an die Klägerin erscheint aber auch unter diesem Gesichtspunkt zweifelhaft.

II.

Der Klägerin stehen ebenfalls die geforderten (restlichen) Sachverständigenrestkosten in Höhe von 12,01 € gemäß § 7 Abs. 1 StVG zu.

1.

Auch diesbezüglich hat der Beklagte nur die nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Kosten zu ersetzen. Der konkrete Erstattungsbetrag kann vom Gericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung geschätzt werden.

2.

Die Einschränkung auf die erforderlichen Kosten im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat zur Folge, dass der von dem Geschädigten tatsächlich aufgewendete Betrag nicht notwendig mit dem ihm zu ersetzenden Schaden identisch sein muss. Der tatsächlich aufgewendete Betrag bildet aber ein wesentliches Indiz für die Schätzung der zur Herstellung erforderlichen Kosten nach § 287 ZPO (BGH, NJW 2014, 1947; 2007, 1450, 1451). Es darf nicht aus den Augen verloren werden, dass § 249 Abs. 2 S. 1 BGB das Grundanliegen zukommt, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll (BGH, NJW 2014, 1947). Daher ist bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur

Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen. Es ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten zu nehmen, sog. „subjektbezogene Schadensbetrachtung“ (BGH, NJW 1992, 302; 2005, 357, 358; 2005, 3134; 2006, 2320; 2014, 1947). Daher ist der tatsächlich aufgewendete Betrag des Geschädigten maßgebliche Schätzungsgrundlage, sofern dieser nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige einen Betrag für seine Leistungen verlangt, der die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigt, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen (BGH, NJW 2014, 1947; NVwZ 2014, 385).

Solche Umstände sind in diesem Fall nicht festgestellt. Insbesondere ist nicht vorgetragen, dass der Geschädigte die Kosten des Gutachtens bereits absehen konnte, zum Beispiel aus einer Vergütungsvereinbarung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sachverständigen. Allein dann wäre ihm die Kenntnis der überhöhten Kosten möglich und die Beauftragung eines günstigeren Sachverständigen aufzuerlegen gewesen. Allein die nachträgliche Kenntnis der überhöhten Preise kann die Erforderlichkeit der Kosten nicht entfallen lassen (BGH, NJW 2014, 3151, 3153). Die Klägerin hat die Kosten auch tatsächlich gezahlt. Zudem sind die von dem Beklagten gerügten Nebenkosten jedenfalls nicht offensichtlich völlig überzogen. Die BVSK-Honorar-Befragung 2015, die von vielen Sachverständigen als Preisgrundlage verwendet wird, setzt die durchschnittlichen Fotokosten auf 2,00 € je Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des 2. Fotosatzes fest. Insofern liegt bei einer Abrechnung von 2,30 € pro Lichtbild jedenfalls keine übermäßige Überschreitung dieser Werte vor. Dasselbe gilt für die vom Sachverständigen abgerechneten Schreibgebühren und Porto- und Telefonkosten. Die abgerechnete Pauschale für Porto und Telefon liegt mit 12,50 € unter dem Betrag, den die BVSK-Honorar-Befragung 2015 mit 15,00 € pauschal ansetzt. Dasselbe gilt für die abgerechneten Schreibkosten in Höhe von 23,01 €, die in der BVSK-Honorarbefragung 2015 mit 1,80 € pro Seite, d.h. bezogen auf den konkreten Fall mit 23,40 € (1,80€ / 13 Schreibseiten) angesetzt sind.

3.

Es liegt letztlich auch kein Verstoß gegen die Pflicht zur Schadensminderung aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB vor. Denn danach muss der Geschädigte eine Anspruchskürzung nur hinnehmen, wenn er bei der Schadensbeseitigung Maßnahmen unterlassen hat, die eine ordentlich handelnde und verständige Person in seiner Lage zur Schadensminderung ergriffen hätte. Allein der Umstand, dass die vom Schadensgutachter vorliegend abgerechneten Nebenkosten die aus der BVSK-Honorar-Befragung ersichtlichen Höchstsätze überschreiten, rechtfertigt die Annahme eines solchen Verstoßes noch nicht (BGH, NJW 2014, 1947, 1948). Insofern ist auch der Einwand des Beklagten hinsichtlich der Fahrtkosten als unbegründet zurückzuweisen. Die von dem Sachverständigen abgerechneten Fahrtkosten übersteigen das zur Herstellung Erforderliche nicht. Zwar kann das Wirtschaftlichkeitspostulat dazu anhalten, übermäßige Fahrtkosten zu vermeiden und Sachverständige in der Nähe des Besichtigungsortes zu wählen. Unvertretbare Mehrkosten sind durch die Anfahrt des Sachverständigen von \_\_\_\_\_ nach Berlin aber nicht entstanden. Vielmehr hat der Sachverständige insoweit lediglich pauschal 30,50 € abgerechnet. Nach der BVSK-Honorar-Befragung 2015 rechnen Sachverständige im Allgemeinen 0,70 € pro Kilometer Fahrtkosten ab. Damit entspricht die Pauschale von 30,50 € einem Hin- und Rückfahrtsweg von gerade einmal 43,5 km. Die tatsächlich gefahrenen 1060 km wurden von dem Sachverständigen folglich gar nicht in der Höhe berechnet. Ein Anfahrtsweg von ca. 22 km erscheint aber nicht unangemessen lang, sodass die Fahrtkosten nicht als überhöht zurückzuweisen sind.

4.

Eine generelle Beschränkung der Nebenkosten auf 100,00 € findet im Gesetz keine Grundlage.

III.

Auch die geltend gemachten Nebenforderungen stehen der Klägerin zu.

1.

Der Zinsanspruch hinsichtlich der Hauptforderung folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 S. 1 BGB. Danach ist eine Geldschuld ab Verzugsbeginn mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Verzugsbeginn

war in diesem Fall der 25.02.2016, sodass Zinsen ab dem 26.02.2016 zu gewähren sind (§ 187 Abs. 1 BGB analog).

2.

Der Beklagte hat die Klägerin von den vorgerichtlichen Anwaltskosten nach § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 249 Abs. 2 BGB freizustellen. Die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten fallen in den Schutzbereich des § 7 Abs. 1 StVG und sind daher ein nach § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähiger Schaden. Der Höhe nach ist der von der Klägerin angesetzte Gebührenstreitwert nach obigen Ausführungen zugrunde zu legen.

3.

Der Zinsanspruch hinsichtlich der Forderung bezüglich der Rechtsanwaltskosten steht der Klägerin aus §§ 291, 288 Abs. 1 ZPO zu. Die Streitsache ist seit dem 27.05.2016 rechtshängig, sodass Zinsen ab dem 28.05.2016 zu gewähren sind (§ 253 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

V.

Der Streitwert wird auf 2.995,21 € festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Führmann

Beglaubigt



Banna

Justizobersekretär

